

# **BVGer A-5526/2023 vom 6. Januar 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-5526\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5526_2023)

FR: TAF A-5526/2023 du 6 janvier 2026

IT: TAF A-5526/2023 del 6 gennaio 2026

## **Regeste**

Staatshaftung (Bund)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt laut Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt und eine der in Art. 33 VGG aufgelisteten Vorinstanzen entschieden hat. Es prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf eine Beschwerde einzutreten ist (vgl. Art. 37 VGG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VwVG; vgl. Urteil des BVGer A-5256/2021 vom 10. Oktober 2023 E. 1.1). Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Der angefochtene Entscheid stellt eine solche Verfügung dar. Das EFD ist als Behörde im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme in Bezug auf das Sachgebiet ist nicht gegeben (vgl. Art. 32 VGG). Somit ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde diesbezüglich sachlich zuständig. Nicht zuständig ist das Bundesverwaltungsgericht dagegen, soweit die Beschwerdeführerinnen verlangen, dass den Geschäftsprüfungskommissionen des Parlaments (GPK) Weisungen zu erteilen seien bzw. eine Rechtsverweigerung der Aussenpolitischen Kommissionen des Parlaments (APKs) beanstanden, da diese nach Art. 33 VGG nicht Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts sind. Ausserhalb der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts liegt sodann auch der Antrag auf eine strafprozessuale Voruntersuchung (vgl. Art. 31 VGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerinnen waren am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt. Als Adressatinnen der angefochtenen Verfügung, mit welcher die Vorinstanz ihr Schadenersatzbegehren abgewiesen hat, sind sie sowohl formell als auch materiell beschwert. Sie sind deshalb zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3.1**

Streitgegenstand im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist das durch die Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit dieses angefochten wird. Gegenstände, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat und über die sie nicht zu entscheiden hatte, sind aus Gründen der funktionellen Zuständigkeit durch die zweite Instanz nicht zu beurteilen (vgl. BGE 142 I 155 E. 4.4.2). Geht die mit dem Rechtsbegehren aufgestellte Rechtsfolgebehauptung über den Streitgegenstand hinaus, ist darauf nicht

einzutreten (Urteil des BVGer A-6605/2019 vom 28. Mai 2020 E. 2.4.1). Ausnahmsweise kann jedoch aus prozessökonomischen Gründen das verwaltungsgerichtliche Verfahren auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes liegende spruchreife Frage ausgedehnt werden, wenn ein enger Bezug zum bisherigen Streitgegenstand besteht (vgl. BGE 130 V 501 E. 1.2; Urteile des BVGer A-2913/2021 vom 24. Oktober 2022 E. 1.3.1 und A-4619/2021 vom 26. April 2022 E. 1.3).

### **E. 1.3.2**

Die Vorinstanz hat das Staatshaftungsbegehren mit Verfügung vom 6. September 2023 abgewiesen. Sie erwog zusammengefasst, dass - soweit das schadensverursachende Verhalten in Amtshandlungen des Bundesrats oder von Mitgliedern der AB-BA erblickt werde - diese nicht Gegenstand der Verfügung seien.

### **E. 1.3.3**

Das Bundesgericht erwog im Verfahren 2E\_2/2024 auf Klage der Beschwerdeführerinnen vom 27. Februar 2024 hin, es könne gestützt auf die Klageschrift nicht davon ausgegangen werden, dass vorliegend gleichzeitig Amtshandlungen von Personen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a-cbis VG und gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. d-f VG als schadensverursachend erachtet würden, was allenfalls einen Meinungs austausch mit dem Bundesverwaltungsgericht hätte rechtfertigen können.

### **E. 1.3.4**

Der Beschwerde lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerinnen insbesondere amtliche Verfehlungen des X.\_\_\_\_\_ und des Y.\_\_\_\_\_ geltend machen. Sie verlangen aber auch, dass "der hier beklagte Komplott zwischen Bundesrat und Bundesanwaltschaft" vom Bundesverwaltungsgericht als Ganzes zu untersuchen und zu beurteilen sei. Gleichzeitig relativieren sie dahingehend, es stünde "selbstredend (...) ausserhalb der bundesverwaltungsgerichtlichen Kompetenzen auch über Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber Bundesräten nach dem Eidg. Verantwortlichkeitsgesetz zu entscheiden" bzw. der "Komplott" sei "als Ganzes zu untersuchen (...), auch weil sich der historische Gesetzgeber der 50-er Jahre nicht vorstellen wollte, dass die genannten Behörden jemals gemeinschaftlich derelinquieren und somit Staatshaftungsansprüche auslösen." "Eine wenigstens vorfrageweise Untersuchung des bundesrätlichen Fallierens durch das Bundesverwaltungsgericht" sei auch deshalb angezeigt, weil damit unter Umständen ein zivilrechtliches Klageverfahren vor Bundesgericht nach Art. 120 BGG vermieden werden könne. Die bundesrätliche Stellungnahme vom 6. September 2023 sei mit einem Dutzend von schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängeln behaftet. Auch deswegen würden die Beschwerdeführerinnen womöglich in ein Staatsklageverfahren vor Bundesgericht gedrängt, was für sie zunächst mit einem Kostenrisiko von bis zu 25 Mio. Fr. verbunden sei. Zudem erblicken die Beschwerdeführerinnen gemäss ihren ausdrücklichen Vorbringen im Handeln des Bundesrats nicht das schädigende Verhalten (vgl. Rz. 75 f.), sondern möchten dessen Verhalten nur vorfrageweise beim schädigenden Verhalten der Bundesanwälte untersucht haben, selbst wenn sie insbesondere die alt Bundesräte G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ mehrfach erwähnen. Dies verdeutlicht auch die Eingabe der Beschwerdeführerinnen vom 11. Juni 2024, wonach sich das vorliegende Staatshaftungsverfahren gegen die Eidgenossenschaft richte, welche in erster Linie für das Fehlverhalten von "alt Bundesanwälten" sowie der Generalsekretäre insbesondere beim EFD und beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheit (EDA)

einstehen müsse. Bei keiner dieser Personen handle es sich um Magistratspersonen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. a-cbis VG. Dasselbe ergibt sich aus dem Schreiben der Beschwerdeführerinnen zu den Prozessvoraussetzungen vom 27. Oktober 2024 (Rz. 10-13). An anderer Stelle führen die Beschwerdeführerinnen u.a. die Nationalräte I. \_\_\_\_\_ und J. \_\_\_\_\_ sowie (...) K. \_\_\_\_\_ auf. Auch diesbezüglich ergibt sich aus den Vorbringen (vgl. die Überschrift zwischen Rz. 93 und 94), dass es ihnen um eine "vorfrageweise Prüfung der von den GPKs und APKs der beiden Räte verletzten Amtspflichten - gleichermassen ad Gerichtskommission" geht. Dasselbe gilt schliesslich auch für die Mitglieder der AB-BA (vgl. Rz. 93) und den alt Bundeskanzler L. \_\_\_\_\_. Dies ergibt sich ausdrücklich aus der Argumentation der Beschwerdeführerinnen gemäss ihrem Schreiben vom 27. Oktober 2024 (Rz. 10-13). Wieder an anderer Stelle erwähnen die Beschwerdeführerinnen zwar gewisse "Hauptfragen" zum Verhalten des Bundesrats, der GPKs, der APKs und der AB-BA (Rz. 33 ff.). Diese Aussage wird nach dem soeben Gesagten jedoch mehrfach relativiert, da sie jeweils einzig "vorfrageweise" deren Verhalten überprüfen wollen. Letztlich handelt es sich nach den Vorbringen der Beschwerdeführerinnen um einen "Komplott" oder "ein multi-organschaftliches Versagen".

#### **E. 1.3.5**

Die Vorinstanz entgegnet, dass eine Kompetenzattraktion durch das Bundesverwaltungsgericht gegen die gesetzliche Kompetenzordnung verstosse, wonach das Bundesgericht über Ansprüche aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. a-cbis VG als einzige Instanz im Klageverfahren urteile. Nicht zuständig sei das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der von den Beschwerdeführerinnen als "eigentliche Hauptfrage" des Verfahrens betitelten Frage im Zusammenhang mit einem Bundesratsbeschluss vom Mai 2018.

#### **E. 1.3.6**

Die Anträge der Beschwerdeführerinnen auf Prüfung oder zumindest vorfrageweise Prüfung des Verhaltens von Personen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. a-cbis VG gehen über den Streitgegenstand hinaus. Zudem läge die Zuständigkeit im Falle einer Kompetenzattraktion - entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerinnen - beim Bundesgericht (vgl. BGE 126 II 145 E. 1 b/bb; Urteile des BGer 2E\_2/2024 vom 11. April 2024 E. 2.2 und 2E\_2/2013 vom 30. Oktober 2014 E. 1.1 m.H.), womit das Bundesverwaltungsgericht selbst aus prozessökonomischen Gründen nicht ausnahmsweise den Streitgegenstand erweitern dürfte (vgl. zum Ganzen E. 1.3.1 hiervor). Die Beschwerdeführerinnen machen in materieller Hinsicht auch nicht geltend, dass die Vorinstanz zu Unrecht auf ihr Gesuch eingetreten wäre. Dazu passt im Übrigen auch, dass die Beschwerdeführerinnen in ihrer Klage an das Bundesgericht vom 27. Februar 2024 ebenso vorbrachten, dass sie eine vorfrageweise Prüfung durch das Bundesverwaltungsgericht anstreben. So führten sie darin aus, dass "die hier ebenfalls monierten Amtspflichtverletzungen des Bundesrats in seiner Zusammensetzung vom Mai 2018 sowie von Alt-Bundeskanzler L. \_\_\_\_\_ nach momentanem Wissensstand bloss schadensperpetuierend, nicht aber schadensbegründend" seien (Klageschrift, Rz. 24). Es erübrigt sich somit nachfolgend in materieller Hinsicht darauf einzugehen, sondern es ist einzig im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen darüber zu befinden.

#### **E. 1.3.7**

Zusammenfassend steht fest, dass vorliegend nur geltend gemachte Schäden von Personen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. d-f VG den Streitgegenstand bilden. Soweit die Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen eine "vorfrageweise Prüfung" von Personen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. a-cbis VG durch das Bundesverwaltungsgerichts begehren oder aber diesbezüglich einen "Teilentscheid" bzw. eine "Zwischenverfügung" verlangen (bezüglich der amtlichen Verfehlungen der GPKs und der Gerichtskommission; vgl. Eingabe vom 18. Dezember 2023), sind diese vom Streitgegenstand nicht erfasst und es ist daher diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 1.3.8**

Nicht vom Streitgegenstand erfasst sind sodann das Begehren, wonach den GPKs Weisungen zu erteilen seien. Ausserhalb des Streitgegenstands liegt auch der Antrag auf eine strafprozessuale Voruntersuchung durch das Bundesverwaltungsgericht. Auf diese Begehren ist daher (nebst der fehlenden Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts: vgl. E. 1.1 hiervor) auch aus diesem Grund nicht einzutreten.

### **E. 1.4**

Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist im dargelegten Umfang einzutreten (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ermessensausübung - sowie auf Angemessenheit hin (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht stellt den Sachverhalt unter Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der Parteien von Amtes wegen fest (sog. Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 f. VwVG). Es nimmt die ihm angebotenen Beweise ab, wenn diese zur Abklärung des Sachverhaltes tauglich erscheinen (Art. 33 Abs. 1 VwVG) und kann von einem beantragten Beweismittel dann absehen, wenn bereits Feststehendes bewiesen werden soll, wenn von vornherein gewiss ist, dass der angebotene Beweis keine wesentlichen Erkenntnisse zu vermitteln vermag oder wenn es den Sachverhalt auf Grund eigener Sachkunde ausreichend würdigen kann (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 134 I 140 E. 5.3 und 131 I 153 E. 3; Urteil des BVer A-637/2020 vom 5. Februar 2021 E. 1.4 m.H.). Wird - wie vorliegend - ein Verfahren auf Gesuch hin eingeleitet, hat der Gesuchsteller darzulegen, wie sich der relevante Sachverhalt ereignet hat; die Parteien trifft in Bezug auf ihre Rechtsbegehren eine Behauptungs- und eine Substanziierungslast. Zur Beweisführung bleibt im Verwaltungsverfahren, dem Untersuchungsgrundsatz folgend, indes die Behörde verpflichtet (vgl. BGE 140 I 285 E. 6.3.1; Urteile des BVer 1C\_320/2019 vom 23. April 2020 E. 2.4 m.H. und 2C\_194/2013 vom 21. August 2013 E. 3.1; Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, Rz. 678 f. und 682 f.). Das Bundesverwaltungsgericht würdigt die Beweise grundsätzlich frei, ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss (Grundsatz der freien Beweiswürdigung; vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess [SR 273]; BGE 137 II 266 E. 3.2; Urteil des BVer 2C\_483/2013 vom 13. September 2013 E. 3.1.1; BVGE 2012/33 E. 6.2.1). Schliesslich gilt auch im öffentlichen Recht der allgemeine Grundsatz gemäss Art. 8 ZGB zur Verteilung der materiellen Beweislast. Demnach hat jene Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Bleibt ein Sachverhalt

unbewiesen, fällt der Entscheid somit grundsätzlich zu Ungunsten jener Partei aus, die daraus Rechte abzuleiten sucht (vgl. BGE 148 II 285 E. 3.1.3; Urteil des BGer 2C\_387/2021 vom 4. November 2021 E. 7.3.1 m.H.). Das Bundesverwaltungsgericht wendet sodann das Recht grundsätzlich frei an, ohne an die rechtlichen Begründungen der Parteien gebunden zu sein (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

### **E. 3**

Zunächst ist auf die formellen Rügen einzugehen.

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerinnen rügen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sowie der Ausstandspflicht. Sie machen insbesondere in ihrer Beschwerdeschrift sowie mit Eingabe vom 29. April 2024 im Wesentlichen geltend, dass ein Grossteil ihrer Plädoyers im bisherigen Staatshaftungsverfahren komplett unbehandelt geblieben sei. Die Vorinstanz habe "sich momentan darauf festgelegt, lediglich mit der angeblich eingetretenen Verjährung der gegen sie erhobenen Staatshaftungsansprüche zu operieren".

#### **E. 3.2**

Die Vorinstanz lässt sich bezüglich des Untersuchungsgrundsatzes dahingehend vernehmen, es sei für die Abweisung des Staatshaftungsgesuchs auch mitentscheidend gewesen, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen es trotz mehrmaliger Aufforderungen unterlassen habe, das Gesuch zu substantiieren und das behauptete widerrechtliche Verhalten von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft nachzuweisen. Die Beschwerdeführerinnen seien ihren Mitwirkungspflichten nicht in ausreichender Weise nachgekommen. Ausser behaupteter, aber nicht annähernd nachgewiesener Vorgänge gebe es keinerlei Anhaltspunkte für den von den Beschwerdeführerinnen dargestellten Komplott.

#### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerinnen bestreiten, dass sie mehrmals vergeblich aufgefordert worden seien, ihr Gesuch um gütliche Einigung vom 12. Mai 2023 zu substantiieren. Gemäss Aktenlage habe die Vorinstanz einmal zur weiteren Substantiierung aufgefordert und dafür auch "einigermassen erschöpfend Erläuterung erhalten". Das vorinstanzliche "Klagelied" zur angeblich verweigerten Mitwirkung sei widersprüchlich, weil die Vorinstanz in ihrer abschlägigen Verfügung vom 6. September 2023 den Streitgegenstand perfekt resümiert habe, denselben aber ganz offensichtlich nicht mehr mit eigenen Untersuchungen habe untermauern wollen, weil der Staatshaftungsanspruch angeblich verjährt gewesen sei. Die Vorinstanz lege selber die ergänzende Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen vom 12. Juni 2023 ins Recht, welche in Erwiderung des Anschreibens vom 6. Juni 2023 erfolgt sei. Dort würden im Detail die zu untersuchenden Amtshandlungen von Bundesrat, Bundeskanzler und von X.\_\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_\_ "gemacht" (aufgeführt). Ebenso hätten sie sich (wie damals aufgefordert) "zum behaupteten Schaden und zur Schadenshöhe, zur Widerrechtlichkeit und Schutzzumfang des zahlreich begangenen Amtsmissbrauchs und zur adäquaten Kausalität zwischen den vielfach beklagten Amtspflichtverletzungen und dem bei den Beschwerdeführerinnen letztlich eingetretenen Schaden" vernehmen lassen. Bereits in der Stellungnahme vom 12. Juni 2023 seien auch Fragen der Behauptungs- und Beweislast inklusive Umkehr der Beweislast aufgebracht worden.

#### **E. 3.4**

Der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29 ff. VwVG) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dazu gehört, dass sie alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien würdigt und die angebotenen Beweise abnimmt, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen (vgl. Art. 30 ff. VwVG; Urteile des BGER 2C\_827/2019 vom 17. Januar 2020 E. 4.2, 2C\_750/2020 vom 25. März 2021 E. 4.2; Urteile des BVGer A-3009/2022 vom 15. August 2024 E. 2.1, A-670/2020 vom 6. Januar 2022 E. 6.3.2 und A-3484/2018 vom 7. September 2021 E. 14.2). Die Behörde hat ihren Entscheid zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Dabei ist nicht erforderlich, dass die Behörde sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt. Die Begründung muss jedoch so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne muss die Behörde wenigstens kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt (BGE 143 III 65 E. 5.2 und BGE 129 I 232 E. 3.2).

### **E. 3.5**

Insofern als die Beschwerdeführerinnen eine fehlerhafte Sachverhaltserstellung rügen (Art. 12 VwVG), gehen sie fehl. Es kann im Wesentlichen auf den vorinstanzlichen Entscheid sowie auf die Vernehmlassung der Vorinstanz verwiesen werden. In der angefochtenen Verfügung hielt die Vorinstanz fest, dass es an Hinweisen auf ein widerrechtliches Verhalten sowie an einem Kausalzusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schaden und dem geltend gemachten widerrechtlichen Verhalten fehle. Die Frage der Verjährung allfälliger Ansprüche liess sie letztlich offen. Ob die rechtliche Würdigung der Vorinstanz zu den Staatshaftungsvoraussetzungen zutreffend ist, wird bei der materiellen Prüfung zu entscheiden sein (vgl. E. 4 hiernach). Hier ist einzig festzuhalten, dass die vorgenommene Erhebung des Sachverhalts als genügend zu erachten ist. Jedenfalls lässt sich aus dem Umstand, dass die Vorinstanz die rechtlich relevante Ausgangslage anders als die Beschwerdeführerinnen gewürdigt hat, noch nicht auf eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes schliessen. Nicht zu beanstanden ist schliesslich, dass die Vorinstanz nicht weiter auf die unsubstanzierten und pauschalen Behauptungen zu einem "Komplot" eingegangen ist. Wie sich nachfolgend zeigen wird, sind diese Vorbringen ohnehin nicht rechtserheblich.

### **E. 3.6**

Zu den gestellten Beweisanträgen gilt Folgendes: Die gestellten Beweisanträge, insbesondere die Zeugeneinvernahme von alt Bundesrat G. \_\_\_\_\_ (vgl. Schreiben vom 12 Juni 2023), durfte die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung in antizipierter Beweiswürdigung abweisen, ohne den Untersuchungsgrundsatz oder den Anspruch der Beschwerdeführerinnen auf rechtliches Gehör zu verletzen (vgl. zum Ganzen E. 2 hiervor). Denn wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, betreffen sie keine rechtserheblichen Sachverhaltselemente.

### **E. 3.7**

Soweit die Beschwerdeführerinnen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in der Form der Begründungspflicht rügen (Art. 29 BV, Art. 32 Abs. 1 VwVG und Art. 35 Abs. 1 VwVG), kann ihnen ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Voraussetzungen der Staatshaftung sind kumulativ (statt vieler Urteil des BVGer A-4224/2022 vom 6. Mai 2024 E. 3; vgl. E. 4.1 hiernach). Somit hatte die Vorinstanz nicht alle Staatshaftungsvoraussetzungen zu prüfen,

da sie zum Schluss kam, dass es bereits an Hinweisen auf ein widerrechtliches Verhalten sowie einem Kausalzusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schaden und dem geltend gemachten widerrechtlichen Verhalten fehle. Zudem durfte sich die Vorinstanz auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. insbesondere Rz. 22 ff. des angefochtenen Entscheids) und hatte nicht jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich zu widerlegen.

### **E. 3.8**

Auf die von den Beschwerdeführerinnen gestellten Ausstandsgesuche gegen verschiedene Personen des Bundes (z.B. gegen die Generalsekretärin der Vorinstanz und gegen verschiedene Bundesräte) ist nicht einzutreten, da diese Personen nicht an der angefochtenen Verfügung beteiligt waren und das Ausstandsbegehren damit als untauglich zu qualifizieren ist (Art. 10 VwVG; vgl. zum Ganzen das Urteil des BVGer A-1063/2025 vom 13. Mai 2025 E. 1.3 m.H.). Zudem würden sich die Ausstandsrügen ohnehin als unbegründet erweisen und wären abzuweisen, wenn sie zu behandeln wären, da der geltend gemachte Amtsmisbrauch und weitere strafrechtliche Vorwürfe gegen diverse Personen sich als unsubstanziert und damit als unbegründet erweisen, wie sich nachfolgend zeigen wird. Ob die Ausstandsrügen rechtzeitig erhoben wurden, kann daher offenbleiben.

### **E. 3.9**

Zusammenfassend dringen die Beschwerdeführerinnen mit ihren formellen Rügen nicht durch.

### **E. 4.1**

Für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, haftet die Schweizerische Eidgenossenschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 VG ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten. Daraus ergeben sich die folgenden, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Schadenersatzpflicht: Ein (quantifizierter) Schaden, das Verhalten (Tun oder Unterlassen) eines Bundesbeamten in Ausübung einer amtlichen Tätigkeit, ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen diesem Verhalten und dem Schaden sowie die Widerrechtlichkeit des Verhaltens. Die besonderen Haftpflichtbestimmungen anderer Erlasse bleiben vorbehalten (Art. 3 Abs. 2 VG). Begehren auf Schadenersatz sind dem EFD einzureichen (Art. 20 Abs. 2 VG). Dieses entscheidet in der Regel auch über die streitigen Ansprüche, wobei es vorgängig eine Vernehmlassung der Amtsstelle einholt, in deren Geschäftsbereich sich der anspruchsbegründende Sachverhalt ereignet hat (Art. 10 Abs. 1 VG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz vom 30. Dezember 1958; SR 170.321).

#### **E. 4.2.1**

Die Widerrechtlichkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VG unterscheidet sich grundsätzlich nicht von jener gemäss Art. 41 Abs. 1 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220). Sie ist entsprechend gegeben, wenn entweder ein absolutes Recht der geschädigten Person beeinträchtigt (sog. Erfolgsunrecht) oder eine reine Vermögensschädigung durch Verstoss gegen eine einschlägige Schutznorm bewirkt wird (sog. Verhaltensunrecht). Das Vermögen als solches ist nicht wie ein absolutes Recht geschützt, seine Schädigung ist für sich allein somit nicht widerrechtlich. Sie ist es nur, wenn sie auf ein Verhalten zurückgeht, das von der Rechtsordnung als solches und somit unabhängig von seiner Wirkung auf das Vermögen verpönt wird. Eine widerrechtliche Vermögensschädigung liegt mit anderen Worten nur dann vor, wenn gegen eine Rechtsnorm verstossen wird, die dem Schutz der

geschädigten Vermögenswerte zu dienen bestimmt ist (sog. Schutznorm). Dabei ist zwischen dem Zweck einer Norm und seiner Wirkung zu unterscheiden. Für die Annahme einer Schutznorm genügt es nicht, dass eine Bestimmung eine Schutzwirkung entfaltet. Die Wirkung muss vielmehr auf einer entsprechenden Zweckrichtung beruhen und damit übereinstimmen; der Schutz des Vermögens muss bezweckt und nicht lediglich als Nebeneffekt mitbewirkt werden (sog. Reflexwirkung; vgl. zum Ganzen BGE 139 IV 137 E. 4.2 und BGE 132 II 305 E. 4.1; Urteil des BGer 2C\_1059/2014 vom 25. Mai 2016 E. 6.2; Urteil des BVGer A-3150/2016 vom 3. Juli 2018 E. 10.2; Felix Uhlmann, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, 2017, Rz. 118 ff. m.H. auf die Rechtsprechung; Marianne Ryter, Staatshaftungsrecht, in: Biaggini/Häner/Saxer/Schott [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, Rz. 29.89 ff.). Die Bestimmung des Schutzzwecks einer Rechtsnorm erfolgt durch Auslegung, wobei - entsprechend dem vorstehend Ausgeführten - zwischen dem Zweck einer Norm und deren Wirkung(en) zu unterscheiden ist (vgl. Ryter, a.a.O., Rz. 29.94 m.H.).

#### **E. 4.2.2**

Das widerrechtliche Verhalten kann aus einem Tun oder einem Unterlassen bestehen. Bei Unterlassungen liegt Widerrechtlichkeit jedoch nur dann vor, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht und wenn die Handlungspflicht das Interesse der geschädigten Person verfolgt und sich aus einer Schutzvorschrift zu deren Gunsten ergibt. Der den Schaden verursachenden Person oder Amtsstelle muss somit eine Garantenstellung gegenüber der geschädigten Person zukommen (vgl. BGE 123 II 577 E. 4d/ff und BGE 118 Ib 473 E. 2b; Urteil des BGer 2C\_1059/2014 vom 25. Mai 2016 E. 5.3; Urteil des BVGer A-6750/2018 vom 16. Dezember 2019 E. 4.2.2; Ryter, a.a.O., Rz. 29.103).

#### **E. 4.2.3**

Soweit Rechtsakte (etwa Verfügungen oder Urteile) in Frage stehen, liegt eine haftungsbegründende Widerrechtlichkeit nicht schon dann vor, wenn sich der Rechtsakt später als unrichtig, gesetzwidrig oder sogar willkürlich erweist; für die Korrektur rechtsfehlerhafter Verfügungen und Urteile stehen grundsätzlich die Möglichkeiten der Verwaltungsrechtspflege (primärer Rechtsschutz) zur Verfügung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist vielmehr erforderlich, dass der Beamte eine für die Ausübung seiner Funktion wesentliche Amtspflicht verletzt und damit eine unentschuld bare Fehlleistung begangen hat (vgl. BGE 132 II 449 E. 3.3 und BGE 132 II 305 E. 4.1; Urteile des BVGer A-670/2020 vom 6. Januar 2022 E. 3.2.3, A-2699/2018 vom 28. März 2019 E. 4.1 und A-112/2017 vom 31. August 2017 E. 3.4; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 2122 ff.; Fridolin Hunold, Staatshaftung für judikatives Unrecht, 2013, Rz. 262 ff.; je m.H.). Diese Praxis steht in Zusammenhang mit dem Rechtskraftprinzip bzw. dem Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsschutzes. Es soll der im Verwaltungsverfahren (Primärrechtsschutz) unterlegenen Partei verwehrt sein, im Rahmen eines Staatshaftungsverfahrens (Sekundärrechtsschutz) auf die rechtskräftige Verfügung zurückzukommen. Entsprechend schreibt Art. 12 VG vor, dass die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile nicht in einem Verantwortlichkeitsverfahren überprüft werden kann. Für formell rechtskräftige Verfügungen und Entscheide gilt deshalb die Fiktion der Rechtmässigkeit. Rechtsprechung und Lehre sprechen sich jedoch grundsätzlich für eine Nichtanwendung von Art. 12 VG aus, wenn den Parteien die rechtliche oder faktische Möglichkeit (z.B. Eröffnungsfehler, unmittelbarer Vollzug) fehlte, den betreffenden Entscheid anzufechten (vgl. BGE 150 II

225 E. 4.3, BGE 129 I 139 E. 3.1, BGE 126 I 144 E. 2a und BGE 119 Ib 208 E. 3c; Urteil des BGer 2E\_1/2018 vom 25. Oktober 2019 E. 4.2 f.; Urteil des BVerfG A-112/2017 vom 31. August 2017 E. 3.4; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 2130 ff.; Reto Feller, Das Prinzip der Einmaligkeit des Rechtsschutzes im Staatshaftungsrecht, 2007, S. 3 ff.).

### **E. 4.3**

Die Haftung des Bundes nach Art. 3 Abs. 1 VG setzt im Weiteren voraus, dass das widerrechtliche Verhalten des Beamten natürlich und adäquat kausal für den behaupteten Schaden war. Die natürliche Kausalität ist gegeben, wenn ein Handeln Ursache im Sinne einer nicht wegzudenkenden Bedingung (conditio sine qua non) für den Eintritt des Schadens ist. Ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, wenn die Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Besteht ein widerrechtliches Verhalten in einer Unterlassung, stellt sich die Frage nach dem hypothetischen Kausalverlauf. Zu prüfen ist, ob der Schaden bei pflichtgemäsem Handeln nach den Erfahrungen des Lebens und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre (vgl. Urteil des BGer 2C\_1059/2014 vom 25. Mai 2016 E. 5.1 f.; BVGE 2014/43 E. 4.1 f.; Urteil des BVerfG A-6750/2018 vom 16. Dezember 2019 E. 4.2.3; Ryter, a.a.O., Rz. 29.117 ff. m.H.).

### **E. 5**

Zunächst ist auf das Prinzip der Einmaligkeit des Rechtsschutzes im Staatshaftungsverfahren einzugehen.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerinnen begründen ihr Schadenersatzbegehren im Wesentlichen mit Pflichtverletzungen von Y.\_\_\_\_\_ und X.\_\_\_\_\_. Y.\_\_\_\_\_ habe, vermutlich unter Duldung durch X.\_\_\_\_\_ oder gar auf dessen Geheiss, mit dem usbekischen Generalstaatsanwalt im Dezember 2016 in Taschkent anlässlich der rechtshilfeweisen Interrogation der früheren usbekischen Präsidententochter Gulnara Karimova Pläne zur Repatriierung der in Genf blockierten Gelder über 800 Mio. USD geschmiedet. Im Januar 2017 habe der Y.\_\_\_\_\_ nach seiner Rückkehr aus Taschkent hohe Vertreter des EDA in Bern aufgesucht, um ihnen diesen Plan zu präsentieren. Allenfalls sei das EDA bereits vorher schon entsprechend eingeweiht gewesen oder es hätten gar Instruktionen von Seiten des EDA vorgelegen. Die Bundesanwaltschaft habe danach ihre Rückerstattungs-Verhandlungen über bis zu 350 Mio. Fr. mit der Konkursverwaltung D.\_\_\_\_\_ GmbH bis in den Sommer 2017 wider Treu und Glauben weitergeführt. Im Herbst 2017 habe das usbekische "Generalprosekurat" in einem unprotokollierten Geheimgespräch in Muri bei Bern dem Y.\_\_\_\_\_ zwei sog. Folterprotokolle übergeben. Ob die Bundesanwaltschaft diese Protokolle angefordert oder deren Einreichung nahelegt oder das usbekische "Generalprosekurat" von sich aus so aktiv geworden sei, sei zu untersuchen. Nachdem X.\_\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_\_ dieses Entrechtungsprozedere im März 2018 erfolgreich abgeschlossen hätten, hätten sie sogleich den Bundesrat darüber informiert. Der Bundesrat habe seinen Beschluss im Mai 2018 zur Repatriierung der Genfer Gelder über 800 Mio. USD nach Usbekistan gefasst, dies unter erwiesener Orientierung der usbekischen Regierung. Wenige Tage nach dem "Urteil des Bundesstrafgerichts vom Mai 2018" habe die Bundesstaatsanwaltschaft zwei Strafbefehle unter gleichzeitiger Anordnung der Repatriierung einer ersten Tranche der Genfer Gelder erlassen. Die beiden Strafbefehle

gegen E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ nähmen auf den Bundesratsbeschluss vom Mai 2018 ausdrücklichen Bezug. Zudem müssten die beiden Strafbefehle über jeweils mehrere hundert Seiten im Hinblick auf den Bundesratsbeschluss im Mai 2018 bereits anfangs 2018, wenn nicht früher entworfen und verfasst worden sein. Auch in diesem Punkt dürfte also eine Kollusion zu verorten sein. Die zwei Folterprotokolle hätten Y.\_\_\_\_\_ dazu gedient, im Herbst 2017 die Konkursmasse vor Bundesstrafgericht in Bellinzona mit Erfolg ihrer "strafprozessualen Geschädigten-Position" zu berauben und die Repatriierungen nähmen gemäss dem in Taschkent Dezember 2016 gefassten Plan ihren Lauf.

### **E. 5.2**

Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, hatten die Beschwerdeführerinnen die Möglichkeit, die Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 15. November 2017 betreffend Ausschluss aus dem Verfahren und Akteneinsicht anzufechten bzw. gerichtlich überprüfen zu lassen. Davon haben sie auch Gebrauch gemacht, wobei es das Bundesstrafgericht mit Beschluss BB.2017.205 vom 27. Februar 2018 als rechtmässig ansah, die Beschwerdeführerinnen nicht als Privatklägerinnen im Strafverfahren gegen Frau Karimova zuzulassen. Gemäss Art. 12 VG ist daher die Rechtmässigkeit der Verfügung der Bundesanwaltschaft bzw. des Beschlusses des Bundesstrafgerichts und damit auch das Verhalten des X.\_\_\_\_\_ und des Y.\_\_\_\_\_ im Verantwortlichkeitsverfahren nicht erneut zu beurteilen (vgl. E. 4.2.3 hiervor). Davon hat die Vorinstanz zu Recht abgesehen. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob bereits vor diesem Zeitpunkt ein angeblich geheimer Plan (womöglich mit weiteren Beteiligten) gefasst wurde. Taucht nämlich in der adäquaten Kausalkette eine Verfügung im weiteren Sinne auf, deren Fehlerhaftigkeit sich (angeblich) schädigend auswirkt, so kommt Art. 12 VG zur Anwendung, unabhängig davon, ob die Verfügung im weiteren Sinn Anfangs- oder erst Zwischenglied der adäquaten Kausalkette ist (vgl. Fridolin Hunold, a.a.O., Rz. 270).

### **E. 5.3**

Zusammenfassend steht der Beschluss BB.2017.205 des Bundesstrafgerichts vom 27. Februar 2018 der erneuten Prüfung der Rechtmässigkeit der Verfügung der Bundesanwaltschaft bzw. des Beschlusses des Bundesstrafgerichts und damit auch des Handelns von X.\_\_\_\_\_ sowie Y.\_\_\_\_\_ (und allfälligen weiteren Beteiligten) entgegen.

### **E. 6**

Weiter ist im Sinne einer Eventualbegründung namentlich auf die Vorbringen zur Widerrechtlichkeit einzugehen.

#### **E. 6.1**

Darüber hinaus stützen sich die Beschwerdeführerinnen wiederholt auf den Bundesratsbeschluss vom 16. Mai 2018. Sie erblicken ein widerrechtliches Verhalten zum einen darin, dass der Bundesrat am 16. Mai 2018 den Beschluss gefasst habe, die durch die Bundesanwaltschaft im Verfahrenskomplex "Karimova et al" in der Schweiz beschlagnahmten usbekischen Vermögenswerte im Gesamtbetrag von rund 800 Mio. USD vollumfänglich an den geschädigten Staat zu restituieren. Diesem Beschluss sei wohl eine Art "Kuhhandel" vorausgegangen, in welchem die Republik Usbekistan im Gegenzug zu dieser Entscheidung den Wiedereintritt in die Helvetistan-Gruppe versprochen habe, was der Eidgenossenschaft zufolge Vorteils-gewährung oder gar Bestechung einen erheblichen finanziellen Vorteil einbringe. Bei den ca. zwei Dutzend vorgetragenen Schadenshandlungen der hier seit 2014 agierenden Bundesbehörden werde es schwierig,

einzelne adäquate Kausalitäten voneinander abzugrenzen. Man könne hier von einem "multi-organschaftlichen Versagen" mittels Unterlassung sprechen.

### **E. 6.2**

Diese weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerinnen vermögen nicht zu überzeugen. In keiner Weise Prozessgegenstand bildet das Verhalten von Bundesräten oder alt Bundesräten und des alt Bundeskanzlers sowie Mitgliedern der AB-BA sowie den APKs und GPKs oder der Gerichtskommission (vgl. bereits E. 1.3.8 hiervor), weshalb auf die diesbezüglichen pauschalen Vorbringen der Beschwerdeführerinnen bereits aus diesem Grund nicht einzugehen ist. Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern die Bundesanwaltschaft im Zusammenhang mit der Beschlagnahmung der usbekischen Vermögenswerte widerrechtlich gehandelt haben soll bzw. eine wesentliche Amtspflicht verletzt hätte. Die Beschwerdeführerinnen legen dies weder substantiiert dar noch ist ersichtlich, gegen welche Normen, die ihr Vermögen schützen, verstossen worden sein sollte. Sie verweisen lediglich auf die irrelevante Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR oder andere offensichtlich nicht einschlägige Normen des Strafrechts oder aus dem SchKG. Hinzu kommt, dass diese Handlungen bzw. Unterlassungen ohnehin nicht kausal wären, da bereits mit Beschluss BB.2017.205 vom 27. Februar 2018 des Bundesstrafgerichts rechtskräftig entschieden wurde, dass die Konkursmasse der D. \_\_\_\_\_ GmbH nicht als Privatklägerin im Strafverfahren gegen Gulnara Karimova zuzulassen ist. Die D. \_\_\_\_\_ GmbH konnte damit keine Ansprüche im Strafverfahren gegen Gulnara Karimova geltend machen und ist daher von der späteren Einziehung und Rückführung der Vermögenswerte nicht betroffen. Dies gilt ungeachtet, wann dieser Beschluss nach der Auffassung der Beschwerdeführerinnen angeblich gefällt worden sein sollte (vgl. E. 5.2 letzter Satz hiervor).

### **E. 6.3**

In sachverhaltlicher Hinsicht gilt Folgendes. Für den geltend gemachten "Amtsmissbrauch, die Amtsanmassung, die Vorteilsgewährung oder allenfalls gar Bestechung", aber auch die gerügten "zahlreichen Falschbeurkundungen im Amt" zahlreicher Mitarbeitenden des Bundes finden sich in den Akten sodann keinerlei Hinweise. Sie beruhen einzig auf den pauschalen und nicht substantiierten Ausführungen der Beschwerdeführerinnen. Dass angeblich das falsche Recht angewendet worden sei, reicht für eine wesentliche Amtspflichtverletzung nicht aus und eine solche ist auch nicht ersichtlich. Diesbezüglich kann im Übrigen auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung, Rz. 26).

### **E. 7**

Zusammengefasst steht der Beschluss BB.2017.205 vom 27. Februar 2018 der erneuten Prüfung der Rechtmässigkeit der Verfügung der Bundesanwaltschaft bzw. des Beschlusses des Bundesstrafgerichts und damit auch des Handelns von X. \_\_\_\_\_ sowie Y. \_\_\_\_\_ (und allfälligen weiteren Beteiligten) entgegen. Zudem fehlt es ohnehin an Hinweisen auf ein widerrechtliches Verhalten sowie an einem Kausalzusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schaden und dem geltend gemachten widerrechtlichen Verhalten. Die Vorinstanz hat das Schadenersatzgesuch der Beschwerdeführerinnen somit zu Recht abgewiesen. Ob die übrigen Haftungsvoraussetzungen erfüllt wären bzw. die geltend gemachten Ansprüche verjährt wären, muss nicht beurteilt werden. Anzumerken bleibt an dieser Stelle, dass fraglich wäre, ob überhaupt ein Schaden entstanden ist. Dazu müsste

nach Abschluss der zur Durchsetzung der Forderung offenstehenden Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren ein Verlust feststehen (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer A-4514/2021 vom 2. Mai 2023 E. 6.2.3). Dies kann aufgrund des Ausgangs des Verfahrens offen gelassen werden.

## **E. 8**

Ausstehend sind die prozessualen Anträge der Beschwerdeführerinnen zu behandeln.

### **E. 8.1**

Die Beschwerdeführerinnen stellen zahlreiche Beweis- und Editionsanträge.

### **E. 8.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat sämtliche Vorakten der Vorinstanz beigezogen und den Beschwerdeführerinnen zugestellt. Gemäss Art. 33 Abs. 1 VwVG nimmt die Behörde bzw. das Bundesverwaltungsgericht die ihr angebotenen Beweise ab, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen. Massgebendes Kriterium ist, ob das Beweismittel geeignet ist, den rechtserheblichen Sachverhalt zu erhellen (BGE 144 II 194 E. 4.4.2).

### **E. 8.3**

Das Bundesverwaltungsgericht hat (unter Berücksichtigung der Ausführungen zum Streitgegenstand: vgl. E. 1.3 hiervor) die nötigen Akten für die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen eingeholt. Die im Recht liegenden Akten erlauben insgesamt eine ausreichende Würdigung des Sachverhalts, die alle mit dem angeblich widerrechtlichen Verhalten des X. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_ verknüpft sind. Für weitere Editionen oder Beweiserhebungen betreffend "gesamter E-Mailverkehr" verschiedener Personen, Dossiers, ausstehende Untersuchungsberichte, Zeugeneinvernahmen etc. besteht aufgrund der dargelegten fehlenden Kausalität dieser angeblichen Handlungen oder Unterlassungen (vgl. E. 6.2) demnach kein Anlass. Dies gilt in besonderem Masse für all diejenigen Anträge, die ausschliesslich auf Mutmassungen der Beschwerdeführerinnen beruhen, welche nicht als Grundlage des vorliegenden Entscheids dienen können. Die zahlreichen Editions- und Beweisanträge der Beschwerdeführerinnen sind daher in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen (vgl. E. 2 hiervor). Aus demselben Grund ist auch nicht abzuwarten, bis die von den Beschwerdeführerinnen angestregten Beschwerdeverfahren betreffend das Öffentlichkeitsgesetz abgeschlossen sind, da diese den Ausgang des vorliegenden Verfahrens - aufgrund der fehlenden Kausalität der geltend gemachten Handlungen bzw. Unterlassungen in der hier interessierenden Kausalkette (vgl. E. 5.2 und E. 6.2 hiervor) - nicht ändern könnten (vgl. Beschwerdeverfahren A-7657/2024, A-113/2025 und A-2652/2025). Eine Koordination mit diesen Verfahren erübrigt sich vor diesem Hintergrund. Schliesslich erübrigt sich mit dem Endentscheid das Begehren um eine "Referentenaudienz".

### **E. 8.4**

Weiter begehren die Beschwerdeführerinnen die Beiladung der Republik Usbekistan.

#### **E. 8.4.1**

Die Beiladung Dritter zum Verfahren ist im Verfahrensrecht des Bundes nicht ausdrücklich geregelt, in der Praxis aber ohne Weiteres zugelassen. Eine Beiladung erfolgt entsprechend, wenn ein Dritter, der in einem Beschwerdeverfahren nicht Partei ist, von dessen Ausgang unmittelbar in seinen rechtlichen oder tatsächlichen Interessen berührt sein kann.

Vorausgesetzt ist dabei, dass es dem Betroffenen nicht möglich war bzw. er keinen Anlass hatte, die Verfügung selber anzufechten und von Anfang an als Partei aufzutreten. Grundsätzlich besteht weder eine Pflicht noch ein Anspruch auf Beiladung (vgl. Urteil des BGer 2C\_373/2016 vom 17. November 2016 E. 2.1 f.; Vera Marantelli/Said Huber, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum VwVG, 3. Aufl. 2023, Rz. 61 zu Art. 6 VwVG).

#### **E. 8.4.2**

Es sind vorliegend keine Umstände ersichtlich, geschweige denn substantiiert dargetan, welche es rechtfertigen, ein schutzwürdiges Interesse an der Teilnahme der Republik Usbekistan am vorliegenden Beschwerdeverfahren zu bejahen. Die angebliche Vergleichsbereitschaft der Republik Usbekistan mit den Beschwerdeführerinnen wird mit Eingabe vom 24. August 2024 sodann lediglich behauptet. Damit ist das Gesuch der Beschwerdeführerinnen um Beiladung der Republik Usbekistan abzuweisen.

#### **E. 8.5**

Schliesslich stellen die Beschwerdeführerinnen zahlreiche Anträge, wonach das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf das Bundespersonalgesetz Strafanzeige gegen verschiedene Personen einzureichen habe. Offen gelassen werden kann, inwiefern Art. 22a Abs. 1 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG, SR 172.220.1) überhaupt auf Gerichtspersonen anwendbar wäre, wie es die Beschwerdeführerinnen geltend machen. Die in Art. 22a BPG statuierte Anzeigepflicht verlangt einen begründeten Verdacht (vgl. BBI 2008 8125, S. 8181). Vorliegend gibt es keinerlei Hinweise für Verbrechen oder Vergehen, sondern die Beschwerdeführerinnen stützen sich nebst langen pauschalen Ausführungen weitgehend auf Zeitungsartikel, weshalb dieser Antrag ebenfalls abzuweisen ist.

#### **E. 8.6**

Anzumerken bleibt, dass die zahlreichen Anträge auf vorsorgliche Massnahmen (und darauf sich beziehende Wiedererwägungsgesuche) der Beschwerdeführerinnen bereits mit Zwischenverfügungen vom 29. November 2023, 7. Dezember 2023, 12. Januar 2024, 14. Februar 2024 und 10. Juli 2024 abgewiesen wurden, soweit darauf eingetreten wurde. Vorliegend erscheint ein direkter Entscheid in der Hauptsache möglich, zumal einerseits bereits der Schriftenwechsel in der Hauptsache stattgefunden hat und andererseits auf dieselben Anträge um "Beschlagnahme" von verschiedenen Konten bereits nicht eingetreten wurde, da diese Anträge ausserhalb des Streitgegenstands liegen. Erneute allenfalls sinngemässe Anträge auf Erlass vorsorglicher Massnahmen erübrigen sich mit dem Endurteil (vgl. zum Ganzen Urteil des BVer A-3184/2022 vom 17. August 2022 E. 6 m.H.). Somit ist auf die erneuten allenfalls sinngemässen Gesuche der Beschwerdeführerinnen um Anordnung von vorsorglichen Massnahmen - soweit darauf überhaupt einzutreten wäre und diese Eingaben überhaupt als sinngemässe Gesuche aufzufassen wären - nicht näher einzugehen.

#### **E. 8.7**

Für die "Notifikation" von verschiedenen Behörden oder Gremien besteht keine Rechtsgrundlage. Diese Anträge sind daher abzuweisen.

#### **E. 8.8**

Zusammengefasst sind die prozessualen Anträge der Beschwerdeführerinnen abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist und sie nicht gegenstandslos geworden sind.

## **E. 9**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## **E. 10**

Es bleiben die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens festzulegen.

### **E. 10.1**

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Kosten für das Beschwerdeverfahren in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Keine Verfahrenskosten werden Vorinstanzen auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Es handelt sich um eine Streitigkeit mit Vermögensinteresse. Die Gerichtsgebühr bestimmt sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4bis VwVG; Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Für Streitigkeiten mit Vermögensinteresse legt Art. 4 VGKE den Gebührenrahmen aufgrund des Streitwertes fest. Die Beschwerdeführerinnen machen einen Schaden in der Höhe von 600 Mio. Franken geltend. Im vorliegenden Fall beträgt der Streitwert daher 600 Mio. Fr., was nach Art. 4 VGKE zu einer Gerichtsgebühr zwischen Fr. 15'000.- und Fr. 50'000.- führt. Bei der Verlegung der mit diesem Urteil zu verlegenden Kosten sind auch die zahlreichen Zwischenverfügungen zu Lasten der Beschwerdeführerinnen zu berücksichtigen (vgl. Sachverhalt Bst. H ff.). Zudem ist zu beachten, dass ihnen bereits mit Zwischenverfügung A-3834/2025 vom 14. Juli 2025 Fr. 1'000.- auferlegt wurden. Die Verfahrenskosten sind daher - unter Berücksichtigung der hohen tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des Verfahrens (vgl. Urteil des BGer 2C\_330/2025 vom 25. November 2025 E. 3.2) und des damit verbundenen grossen Aufwands sowie der zahlreichen Zwischenverfügungen - auf Fr. 49'000.- festzusetzen. Sie sind ausgangsgemäss den Beschwerdeführerinnen zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen und dem geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen. Der Restbetrag von Fr. 1'000.- wurde bereits für die soeben erwähnte Zwischenverfügung über den Ausstand vom 14. Juli 2025 verwendet.

### **E. 10.2**

Da die Beschwerdeführerinnen unterliegen, ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE). Ebenso wenig hat die Vorinstanz einen Anspruch auf eine Entschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.